



Stadt **Laichingen**



BU-Nr.: 2022/065
AZ:
Datum: 18.05.2022
Amt: SG 3 Umweltschutz und
Stadtentwicklung
Bearbeiter/in: Frau Ritter

Beratungsunterlage für:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:	Zuständigkeit:
Bauausschuss	01.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Baugenehmigungsverfahren

Errichtung einer E-Bike Ladestation Charger-Cube Laichingen, Beim Boschen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Gemeinderat am 08.02.2021 auf Antrag der IGEL-Fraktion beschlossen, im Bereich der Tiefenhöhle eine Ladestation für E-Bikes/Pedelecs zu errichten.

Bei der geplanten Ladestation (Charger-Cube = „Lade-Würfel“) handelt es sich um eine standardisierte und autarke Container-Bauweise mit bis zu 10 Fahrradstellplätzen und acht Ladepunkten.

Die Stadt Laichingen setzt das Projekt im Bereich nördlich der Bushaltestellen bei der Tiefenhöhle auf dem städtischen Grundstück Flst. Nr. 4433/1 durch eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Münsingen für einen Charger-Cube um.

Die Stadt Münsingen hat am 25.07.2018 einen Zuwendungsbescheid (Förderkennzeichen 03KBR0064) für das Projekt NKI-Bundeswettbewerb: „Klimaschutz im Radverkehr/Charger-Cube“, erhalten. Mit einem Projektvolumen in Höhe von 2.962.294.-€ und einer Fördersumme von 2.073.606.-€ (70%) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Projektförderung, bietet das Projekt eine Möglichkeit zur Ausweitung der Ladeinfrastruktur an bis zu 55 Standorten. Ziel des Ministeriums ist es, ein Projekt mit Modellcharakter für das gesamte Bundesgebiet zu etablieren. Die Zuschussabwicklung erfolgt durch die Stadt Münsingen.

Dabei hat sich die Stadt Laichingen verpflichtet, für den Charger-Cube einen entsprechenden Standort und die benötigten Eigenmittel in Höhe von 30 Prozent der Gesamtausgaben für den umzusetzenden Standort zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Laichingen beantragt deshalb eine Baugenehmigung für die genehmigungspflichtige Errichtung einer ca. 6 m x ca. 2,5 m großen und ca. 2,4 m hohen E-Bike Ladestation Charger-Cube.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach § 35 BauGB. Da es sich bei dem Charger-Cube nicht um ein

privilegiertes Vorhaben handelt, kommt eine Zulassung nur nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht.

Danach können sonstige (nicht privilegierte) Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Standort liegt mitten im Naherholungsgebiet Laichingen Süd bestehend aus den Sondergebieten Sport, Laichinger Tiefenhöhle, Laichinger Kletterwald, Gartenhausgebiet und Reitanlage. Die Laichinger Tiefenhöhle und der Laichinger Kletterwald werden jährlich von mehr als 30.000 Menschen besucht.

Der Standort liegt unmittelbar nördlich der Bushaltestellen und südlich der Pkw-Stellplätze entlang der Ostseite des „Höhlenwegs“, der als Erschließungsstraße für das gesamte Naherholungsgebiet dient.

Durch die Integration des Vorhabens in die Bestandsanlagen werden öffentliche Belange nicht berührt. Insbesondere widerspricht der Charger-Cube nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für das Baugrundstück ein Sondergebiet Sport darstellt. Auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert werden durch die Ladestation nicht berührt. Auch wird das Orts- und Landschaftsbild durch die vergleichsweise kleine bauliche Anlage nicht verunstaltet.

Da auch die Erschließung gesichert ist, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vor.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Vertagungsfähig: nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

gez. Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage BU-Nr. 2022-065